



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

elektronische Post

Betroffene Verbände  
und Organisationen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Koziolak-Stoll

REFERAT RB5

TEL (+49 30) 18 580 9668

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL koziolak-cl@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN R B 5 - 5600/24-R3 220/2020

DATUM Berlin, 31. Juli 2020

**BETREFF:** Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts  
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

**HIER:** Verbändebeteiligung

**ANLAGE:** 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten.

Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Zudem sind mit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der ebenfalls geplanten Anpassung der Honorare der Sachverständigen sowie der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler und der Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

Darüber hinaus greift der Entwurf weiteren Änderungsbedarf im Bereich des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts auf, der sich seit der letzten größeren Überarbeitung im Jahr 2013 ergeben hat.

- lineare Erhöhung sowohl der Rechtsanwalts- als auch der Gerichtsgebühren um jeweils 10 % (ausgenommen sind die Gerichtsgebühren für die Freiwillige Gerichtsbarkeit nach der Gebührentabelle B des Gerichts- und Notarkostengesetzes);
- Anhebung des Regelstreitwerts in Kindschaftssachen von 3.000 auf 4.000 Euro;
- Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Mandaten um zusätzliche 10 %;
- Anhebung der Wertgrenze, ab der die PKH-/VKH-Vergütung nicht mehr steigt (PKH-Kappungsgrenze), von 30.000 auf 50.000 Euro.

Als weitere strukturelle Änderungen sind insbesondere zu nennen

- Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung;
- Erstreckung der PKH-Beiordnung bei Mehrvergleich auf alle nicht anhängigen Gegenstände;
- gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung;
- Regelung einer Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche;
- Regelung zur Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Bemessung der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen;
- Beseitigung systematischer Brüche in der Übergangsregelung zum RVG;
- Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tage- und Abwesenheitsgelder;
- Begrenzung des Streitwerts in Mietminderungsprozessen;
- Überarbeitung der Gerichtsvollziehergebühren für die Räumung unbeweglicher Sachen;
- Einführung einer Gerichtsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung über die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes;
- Begrenzung der Gerichtsgebühren bei Betreuungen von nur sehr kurzer Dauer;
- Begrenzung der Grundbuchamtsgebühren für die Änderung des Inhalts von Sondereigentum sowie
- Einführung einer Gerichtsgebühr für bestimmte Verfahren des Landwirtschaftsgerichts.

Das Vorhaben soll später mit der ebenfalls geplanten Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in einem (einzigem) Regierungsentwurf zusammengeführt werden.

Sofern Sie zu dem Entwurf Stellung nehmen möchten, bitte ich Sie, mir Ihre Stellungnahme bis

**24. August 2020**

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitte ich darum, die Stellungnahme im pdf-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitte ich darum, diese aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas May